

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 46 der Stadt Geilenkirchen für das Gebiet in Geilenkirchen, Immendorf, zwischen der Apweilerstraße, dem Immenweg, der Paulstraße und dem Buschweg

1. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist notwendig, um in dem Bereich in Geilenkirchen, Immendorf, zwischen der Apweilerstraße, dem Immenweg, der Paulstraße und dem Buschweg eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen. Durch die Planung sollen weitere Baumöglichkeiten im Stadtteil Immendorf geschaffen werden.

2. Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet.

2.1 Erschließung öffentlicher Straßen.

Die Erschließung des Gebietes erfolgt durch die Apweilerstraße, den Immenweg, die Paulstraße, den Buschweg und die im Plangebiet vorgesehenen Erschließungsstraßen.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über die in den Straßen zu verlegenden Kanalleitungen.

Die Wasserversorgung wird durch die vom Wasserwerk Aachen-Brand zu bauenden Wasserversorgungsanlagen sichergestellt.

2.2 Umlegung zur Erschließung oder Neugestaltung der Grundstücke.

Bodenordnende Maßnahmen sind erforderlich. Ein Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff Bundesbaugesetz wurde eingeleitet.

3. Der Stadt voraussichtlich entstehende Kosten.

3.1 Zusammenfassende Darstellung der kostenverursachenden Maßnahmen.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt durch die Stadt. Sie umfaßt den Ausbau der im Plangebiet festgesetzten Erschließungsstraßen, den Ausbau des Kanals, den Ausbau der Wasserversorgungsanlagen und der Straßenbeleuchtung.

3.2 Kostenberechnung im einzelnen.

Es sei bemerkt, daß die Stadt für die Durchführung dieser Maßnahme Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff Bundesbaugesetz bzw. Beiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz erhebt.

Für die Ermittlung und Erhebung der vorgenannten Beiträge gilt Teil VI des Bundesbaugesetzes und die Satzung der Stadt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen bzw. das Kommunalabgabengesetz und die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Geilenkirchen

3.21	Straßenbaukosten	
3.211	Grunderwerbskosten	50.000,-- DM
3.212	Vermessungskosten	10.000,-- DM
3.213	Ausbaukosten der neuen Erschließungsstraßen	250.000,-- DM
3.222	Kosten der Abwasserbeseitigung	140.000,-- DM
3.23	Kosten der Wasserversorgungsanlagen	20.000,-- DM
3.24	Kosten der Straßenbeleuchtung	30.000,-- DM
3.25	Kosten für Unvorhergesehenes	10.000,-- DM

Überschlägliche Kosten der Maßnahme insgesamt:	510.000,-- DM
	=====

3.3 Vorgesehene Finanzierung der kostenverursachenden Maßnahme.

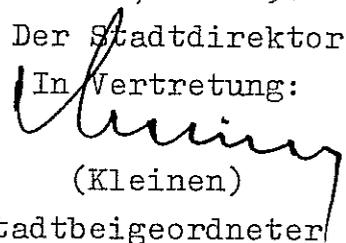
Die Finanzierung der gesamten Maßnahmen ist gesichert. In der Finanzplanung und im Investitionsprogramm der Stadt ist die Maßnahme enthalten. Die entsprechenden Haushaltsmittel werden in den Jahren 1979 und 1980 bereitgestellt.

Aufgestellt:

Geilenkirchen, den 15. Mai 1979

Der Stadtdirektor

In Vertretung:



(Kleinen)

Stadtbeigeordneter

Gesehen:

23. Sep. 1982

Köln, den

Der Regierungspräsident

Im-Auftrage:

